



**PC Bau Witt**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

PC Bau Florian Witt

Stand 01. Februar 2022

---

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma PC Bau Florian Witt

---

## I Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Diese Bedingungen gelten auch bei mündlicher oder telefonischer Auftragserteilung. Gleichfalls gelten diese Bedingungen bei der Auftragserteilung durch elektronische Medien, insbesondere durch E-Mail und Internet.
2. Mündliche Vereinbarungen sind in schriftlicher Form niederzulegen. Das gilt auch für Nebenabreden. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
3. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
4. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder bestätigt.

## II Angebot durch schriftliche Aufträge

Unsere Angebote sind nach Menge, Lieferzeit und Preis freibleibend.

1. Aufträge können nur freibleibend entgegengenommen werden und sind hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise erst rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Als Bestätigung gilt auch die Auftragsausführung durch uns oder die Inrechnungstellung unserer Leistung.
2. Offensichtliche Irrtümer in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen sowie Schreib- und Rechenfehler, berechtigen oder verpflichten weder uns noch unseren Vertragspartner. Der Vertrag kommt nur zustande, wie er ohne Irrtum oder Fehler zustande gekommen wäre.
3. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## III Zahlungsbedingungen / Verzug / Rücktritt

1. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB legen wir fest, welche Forderung durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.
2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das unsererseits angegebene Konto zu leisten. Wir

behalten uns vor, vor Ausführung der Lieferung Abschlagszahlungen einzufordern.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme von Schecks/Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck/Wechsel eingelöst wird.
4. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir – ausnahmsweise – dennoch Schecks oder Wechsel an, so gehen die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers. Die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit; Wechselsteuer, Diskont- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
5. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, stellt er seine Zahlungen ein oder löst er einen Scheck nicht ein oder geht ein Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen (z.B. bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse), so sind wir berechtigt, für künftige Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Im Verzugsfall sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden gegen Nachweis geltend zu machen. Die Mahnkosten sind mit EUR 3,50 zu vergüten. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, von den gelieferten Gegenständen sofort Besitz zu ergreifen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für den Fall des Rücktritts bleibt der bis dahin entstandene Verzugschaden zu erstatten.
7. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück bzw. storniert einen gegebenen Auftrag, ist er pauschal zur Zahlung von 5 % der Auftragssumme verpflichtet. Nachweis höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

## IV Liefer- und Leistungszeit

1. Soweit keine entgegenstehende individuelle Vereinbarung getroffen worden ist, sind die angegebenen Liefertermine bloße circa-Fristen. Wir sind jedoch um eine Auslieferung der Ware zum angegebenen Zeitpunkt bemüht. Ein verbindlicher Liefertermin kann jedoch in keinem Fall zugesagt werden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener

Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk, von Unterlieferanten oder Zulieferern – insbesondere bei Betriebsstörung, behördlichen Eingriffen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder bei Fällen höherer Gewalt sowie Mobilmachung und Krieg. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Zu den nicht von uns zu vertretenden Umständen zählen auch Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerung bei der Beschaffung von Rohstoffen und Zukauf-Materialien. Wir haben dem Käufer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Werden Vertragsänderungen getroffen, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in dem entsprechend angemessenen Umfang.

2. Ist eine Anzahlung von uns gefordert worden, so beginnt die Lieferfrist erst am Tage des Eingangs der Anzahlung, sofern die sonstigen hierfür zur Anwendung kommenden Vertragsbedingungen erfüllt sind.
3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt dann nicht, wenn wir die Verzögerungen zu vertreten haben.
4. Die Lieferfrist gilt unsererseits als eingehalten, - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert ist, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist; - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, soweit diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
5. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt keine Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Die Beweislast hierfür trifft den Käufer.
6. Die nach Ziff. 5 bestimmte Rechte kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn er uns unverzüglich benachrichtigt.
7. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer Anspruch auf eine angemessene

Verzugsentschädigung. Der Verzugsschaden ist vom Käufer grundsätzlich konkret zu berechnen. Er darf jedoch insgesamt höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung betragen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Die Nennung eines Lieferdatums auf einer Auftragsbestätigung ist keine verbindliche Zusage.
9. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt. Zu sonstigen Teilleistungen, insbesondere Teilzahlungen sind wir ebenfalls berechtigt, es sei denn, unser Vertragspartner weist nach, dass dies für ihn unzumutbar ist.

#### **V Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung, Einbau oder Umbildung erfolgen stets als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von uns unentgeltlich. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen) auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt sowie die diesen zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer vorher nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe zwecks Verwertung

verpflichtet. Ein eventueller Überschuss aus der Verwertung ist an den Käufer auszukehren.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir teilen dies dem Käufer ausdrücklich mit.
7. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer mit allen Nebenrechten bereits jetzt sicherungshalber und in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an und ermächtigen den Käufer widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann von uns nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbar begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, sind wir ebenfalls berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen oder selbst dem Kunden gegenüber offenlegen.
8. Die vorstehende Ziff. 7 gilt entsprechend bei Veräußerung einer durch Bearbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, die eine neue Sache darstellt. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vom Besteller vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziff. 7 entsprechend. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auf seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des mit unserem Sicherungsrecht verbundenen Vorbehalts zu den übrigen nicht verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
9. Der Käufer hat seinen Abnehmern gegenüber unseren, an der Ware bestehenden Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit über den

Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen, Auskunft zu erteilen bzw. Rechnung zu legen. Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten, die uns in Verfolgung unserer Rechte als Vorbehalts Eigentümer entstehen, trägt der Käufer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
11. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

## **VI Gewährleistung**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach In Empfangnahme zu untersuchen und – wenn sich hier ein Mangel zeigt – uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, diesen schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist hierbei die Absendung der Anzeige. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
2. Beruht der Mangel auf einer Nichtbeachtung des Bestellers in Ansehung der gelieferten Ware in Bezug auf unsere Hinweise und Anweisung oder nimmt der Besteller Produktänderungen vor, entfällt jede Gewährleistung.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Liegen offensichtliche Mängel vor, gilt Ziff. 1 entsprechend, d.h. der Besteller hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Lieferung uns schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist hierbei die Absendung der Anzeige.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns stehen nur ihm zu und sind nicht abtretbar. Waren, die nach den vorstehenden Bedingungen ordnungsgemäß vom Besteller beanstandet wurden, müssen zu unserer

Verfügung gehalten werden und sind auf Verlangen an uns oder eine von uns zu benennende Stelle zurückzusenden.

## **VII Vertragsanpassung**

1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. V Ziff. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **VIII Sonstige Bestimmungen**

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die in dem Zusammenhang mit einer Bestellung unterbreiteten Informationen des Bestellers nicht als vertraulich.
2. Für diese Geschäftsbedingungen sowie für gesamte Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Handelsgesetzbuches (HGB). Das Vertragsverhältnis unterliegt im Übrigen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.